STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT

Rechtskräftig seit 20.05.1972

T E X T T E I L

zur **vereinfachten Änderung (1. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 4**
„Gebiet zwischen Bismarckstr., Rolandstr., Gneisenaustr. und Steinstr.“
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in der Sitzung am 02.05.1972 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 4 wird in der Weise geändert, dass für das Grundstück Steinstraße 32/ Ecke Im Sonnenwinkel für den Westteil des Flurstücks 883 der Flur 11 eine neue überbaubare Fläche ausgewiesen wird. Diese Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 4.

§ 2
Planbestandteile

Die Bebauungsplanänderung besteht aus einem Deckblatt über die Ausweisung einer überbaubaren Fläche.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Von der Chevallerie	gez. Rasche	gez. Steinmeier
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer